

St. Gallen, 25. Februar 2021

Andreas Fässler  
Telefon 071 282 35 35  
info@ahv-ostschweiz.ch

## **Info 01/2021 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Änderungen und anstehende Neuerungen:

### **1. Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (Betreuungsurlaub)**

Das neue Gesetz wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wurde der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst und eine Mindestgarantie für das EL-Mietzinsmaximum von Personen in einer Wohngemeinschaft eingeführt. In einer zweiten Etappe wird per 01.07.2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden. Hier finden Sie die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

#### **1.1 Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten**

Im Obligationenrecht wird ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr. Der Lohn wird regulär durch den Arbeitgeber ausgerichtet.

#### **1.2 Betreuungsurlaub ab 01.07.2021**

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen gewähren erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise. Die Taggelder betragen 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor dem Entschädigungsanspruch erzielt wurde. Sobald uns detaillierte Informationen vorliegen und die Anmeldeformulare zur Verfügung stehen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Betreuungsgutschriften der AHV verweisen wir auf das Merkblatt "1.03 – Betreuungsgutschriften". Weitere nützliche Informationen zur Anpassung des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der IV und den Intensivzuschlag erhalten Sie im Merkblatt "4.13 – Hilflosenentschädigungen der IV". Beide aktuellen Merkblätter stehen Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung.

## 2. ALPS

Einsätze im Ausland (kurz- und langfristige Entsendungen, Entsendungsverlängerungen und Weiterversicherungen) werden für Vertragsstaaten sowie EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten seit dem 01.01.2018 über die Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) abgewickelt. Ausserdem können auch Fälle einer Weiterversicherung für Nichtvertragsstaaten sowie Mehrfachstätigkeiten innerhalb der EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten mit Unterstellung in der Schweiz auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform bearbeitet werden. Seit Ende Jahr 2020 erfolgt nun auch der Austausch zwischen den EU-Ländern und der Schweiz mehrheitlich elektronisch. Dies hat einige Änderungen zur Folge:

### 2.1 Mehrfachstätigkeit - «alle EU-/EFTA-Staaten»

Grundsätzlich können weiterhin alle EU-/EFTA-Staaten ausgewählt und die A1-Bescheinigung entsprechend ausgestellt werden. Dadurch hat jedoch jeder ausgewählte Staat die Möglichkeit zu intervenieren und die Bearbeitung zu verzögern. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die Auswahl der «Arbeitsorte» künftig in den Anträgen auf diejenigen Staaten zu begrenzen, in welchen auch tatsächlich eine produktive Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

### 2.2 Mehrfachstätigkeit – Grenzgänger (längerdauerndes Verfahren)

Zuständig für die Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung ist jeweils die Behörde des Wohnstaats der betroffenen Person. Dementsprechend ist bei Grenzgängern der Antrag zuerst an die ausländischen Wohnsitzbehörden weiterzuleiten. Erst wenn diese das Unterstellungsland akzeptieren, kann im Anschluss daran die A1-Bescheinigung ausgestellt werden. Dieses Abklärungsverfahren kann einige Tage oder gar Wochen in Anspruch nehmen.

Es wird empfohlen, dass der Arbeitgeber nach der Einreichung des Geschäftsfalles die automatisch erstellten Erfassungsbestätigungen der betroffenen Person aushändigt, damit sie diese bei einer allfälligen Kontrolle vorweisen kann.

## 3. Vaterschaftsurlaub

Seit dem 01.01.2021 haben erwerbstätige Väter Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Gerne möchten wir den Anspruch präzisieren.

Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt des Kindes und endet wenn die 14 Taggelder bezogen wurden, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt. Erfolgt der Bezug des Vaterschaftsurlaubes wochenweise, so werden sieben Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Vater zwei Wochen am Stück bezieht. **Wird der Vaterschaftsurlaub tageweise bezogen, entspricht der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub grundsätzlich zehn Arbeitstagen.** Pro fünf bezogene Arbeitstage sind zwei zusätzliche Taggelder anzurechnen, so dass 14 Taggelder bei vollständigem Bezug der Urlaubstage ausgerichtet werden. Weitere Informationen finden Sie bei Bedarf auf unserer Webseite.

## 4. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital

Auch für das Jahr 2020 kann vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit kein Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital abgezogen werden.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer